

Telefon +41 (0)52 632 74 61  
sekretariat.di@sh.ch

Schaffhausen, 1. September 2023

## **Verfügung des Departements des Innern**

in Sachen

### **Fangmoratorium für Äschen im Rhein 2023 bis 2026**

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01).

Der Äschenbestand im Hochrhein wurde aufgrund der hohen Wassertemperaturen im Sommer 2018 sehr stark dezimiert, wie diverse Erhebungen gezeigt haben. Die Situation hat sich in den Jahren 2019 bis 2023 kaum verbessert. Auch im Sommer 2022 ist von weiteren Abgängen von wichtigen Laichtieren auszugehen. Wie jährliche Äschenlarvenzählungen der letzten fünf Jahre und bescheidene Versuchsfänge bestätigen, ist die Äschenpopulation nach wie vor als sehr stark geschwächt zu betrachten und es bestehen keine Hinweise, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren markant ändern wird. Die Fischereifachstellen der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen sind daher an ihrer Koordinationssitzung am 15. August 2023 zum Schluss gelangt, dass der Äschenbestand für weitere drei Jahre weiterhin geschützt bleiben und auf eine fischereiliche Nutzung verzichtet werden muss.

Gestützt auf die eingangs erwähnten Bestimmungen sowie auf die §§ 37 und 39 der kantonalen Fischereiverordnung vom 30. November 1993 (SHR 923.101) wird deshalb

v e r f ü g t :

1. Das Fangen von und das Fischen auf Äschen im Rhein ist vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2026 vollständig untersagt.
2. Sollte sich der Äschenbestand wider Erwarten quantitativ vor Ablauf der Frist vom 30. September 2026 deutlich erholen, kann diese Verfügung in Wiedererwägung gezogen werden.

3. Vorbehalten bleiben Fänge zur Bestandeskontrolle, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischereiaufsicht angeordnet sind.
4. Diese Verfügung schliesst an die Verfügung des Departements vom 1. September 2020 in Sachen Fischen auf Äschen im Rhein an. Für die Zeit ab 1. Oktober 2026 wird der Äschenfang – soweit erforderlich – durch eine neue Verfügung geregelt werden.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Mitteilung an:
  - Kantonaler Fischereiaufseher
  - Schaffhauser Polizei
  - Planungs- und Naturschutzamt Schaffhausen
  - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen
  - Fischereivereine und Fischereipächter der Rheinreviere (für sich und zuhanden der Karteninhaber); weitere Exemplare können bei der Fischereiverwaltung, Tel. 052 632 74 66, bezogen werden.
  - Fischereipächter des Steiner Biberreviers (Fischenz Bibern)
  - Landratsamt Konstanz
  - Landratsamt Waldshut
  - Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
  - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
  - Bürgergemeinde Diessenhofen
  - Zunft zum Fischern, Dr. Roger Oechslin, Rebhalde 19, 8564 Gunterswilen TG
  - BAFU, Frau Susanne Haertel-Borer, 3003 Bern

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat